



GEMEINDE TRATTENBACH

2881 Trattenbach 10, Bezirk Neunkirchen, NÖ
Telefon 02641/8220,
mailto: gemeinde@trattenbach.gv.at
URL: www.trattenbach.gv.at
UID Nr.: ATU 16274207



Der Gemeinderat der Gemeinde Trattenbach hat in seiner Sitzung am 13. Dezember 2023 beschlossen:

Kanalabgabenordnung nach dem NÖ Kanalgesetz 1977 für den öffentlichen Kanal der Gemeinde Trattenbach

§ 1

In der Gemeinde Trattenbach werden Kanalerrichtungsabgaben und Kanalbenützungsgebühren erhoben:

- a) Kanaleinmündungsabgabe
- b) Ergänzungsabgaben
- c) Sonderabgaben
- d) Kanalbenützungsgebühren

§ 2

Einmündungsabgabe für den Anschluss an oder die Umgestaltung in einen öffentlichen Schmutzwasserkanal

- (1) Der Einheitssatz für die Berechnung der Kanaleinmündungsabgaben für die Einmündung in den öffentlichen Schmutzwasserkanal wird gemäß § 3 Abs. 3 des NÖ Kanalgesetzes 1977 mit € 18,11 festgesetzt.
- (2) Gemäß § 6 Abs. 2 des NÖ Kanalgesetzes 1977 wird für die Ermittlung des Einheitssatzes (Abs. 1) eine Baukostensumme von € 7.713.372,80 und eine Gesamtlänge des Schmutzwasserkanalnetzes von 17.039 lfm zugrunde gelegt.

§ 3

Ergänzungsabgaben

Bei Änderung der Berechnungsfläche für eine angeschlossene Liegenschaft wird eine Ergänzungsabgabe auf Grund der Bestimmungen des § 3 Abs. 6 des NÖ Kanalgesetzes 1977 berechnet.

§ 4

Sonderabgaben

- (1) Eine Sonderabgabe gemäß § 4 des NÖ Kanalgesetzes 1977 ist zu entrichten, wenn wegen der Zweckbestimmung der auf der anzuschließenden Liegenschaft errichteten Baulichkeit ein über den ortsüblichen Durchschnitt hinausgehende Beanspruchung des Kanals und der dazugehörenden Anlage zu erwarten ist und der öffentliche Kanal aus diesem Grunde besonders ausgestaltet werden muss.
- (2) Eine Sonderabgabe ist aber auch dann zu entrichten, wenn die auf einer an die Kanalanlage angeschlossenen Liegenschaft bestehenden Baulichkeiten durch Neu-, Zu- oder Umbau so geändert werden, dass die im Abs. 1 angeführten Voraussetzungen zutreffen.
- (3) Die Sonderabgabe darf den durch die besondere Inanspruchnahme erhöhten Bauaufwand nicht übersteigen.

§ 5

Vorauszahlungen

Der Prozentsatz für die Vorauszahlungen beträgt gemäß § 3a des NÖ Kanalgesetz 1977 80 % jenes Betrages, der unter Zugrundelegung des in § 2 festgesetzten Einheitssatzes als Kanaleinmündungsabgabe zu entrichten ist.

§ 6

**Kanalbenützungsgebühren für den
Schmutzwasserkanal**

Zur Berechnung der laufenden Gebühren für die Benützung der öffentlichen Kanalanlage (Kanalbenützungsgebühr) wird für die Schmutzwasserentsorgung der Einheitssatz mit € 2,50 festgesetzt.

§ 7

Zahlungstermine

Die Kanalbenützungsgebühren sind im Vorhinein in vierteljährlichen Teilzahlungen und zwar jeweils am 15. Februar, 15. Mai, 15. August und 15. November bar an die Gemeindekasse oder auf ein Konto der Gemeinde zu entrichten.

§ 8

**Ermittlung der
Berechnungsgrundlagen**

Zwecks Ermittlung der für die Gebührenbemessung maßgeblichen Umstände haben die anschlusspflichtigen Liegenschaftseigentümer die von der Gemeinde hierfür aufgelegten Fragebögen innerhalb von zwei Wochen nach Zustellung ausgefüllt bei der Gemeinde abzugeben. Allenfalls werden die Berechnungsgrundlagen durch

Gemeindeorgane (Kommission) unter Mitwirkung der betreffenden Liegenschaftseigentümer ermittelt.

§ 9
Umsatzsteuer

Zusätzlich zu sämtlichen Abgaben und Gebühren nach dieser Kanalabgabenordnung gelangt die gesetzliche Umsatzsteuer aufgrund des Umsatzsteuergesetzes 1994, in der jeweils geltenden Fassung, zur Verrechnung.

§ 10
Schlussbestimmungen

- (1) Diese Kanalabgabenordnung tritt mit dem Monatsersten, der dem Ablauf der zweiwöchigen Kundmachungsfrist zunächst folgt (§ 11 NÖ Kanalgesetz 1977) in Kraft.
- (2) Auf Abgabentatbestände für Kanaleinmündungsabgaben, Ergänzungsabgaben und Sonderabgaben sowie für Kanalbenutzungsgebühren, die vor Inkrafttreten dieser Verordnung verwirklicht wurden, sind die bis dahin geltenden Abgaben- und Gebührensätze anzuwenden.

Der Bürgermeister:

Johannes Hennerfeind

angeschlagen am: 14.12.2023
abgenommen am: 29.12.2023



Gemeinde Trattenbach
ABA 851 - Betriebsfinanzierungsplan VA 2024

Berechnung der Kanalbenützungsgebühr

auf Basis der Anlage 1 zum NÖ Kanalgesetz 1977

	Ortsnetz	Kläranlage	
Personal- und Sachaufwand inkl. Verwaltung (Betrieb, Wartung, Instandhaltung, Gebrauchsabgabe, ...)	13.500,00	0,00	€
Verbandsbeitrag		60.800,00	€
1. Betriebskosten	13.500,00	60.800,00	€
2. Erneuerungsrücklage (max. 3% der Errichtungskosten)	10.000,00	0,00	€
Abschreibungen (AfA)	56.700,00		€
Zinsen	6.600,00		€
3. Kapitalaufwendungen	63.300,00	0,00	€
A Summe des Jahresaufwandes (1+2+3)	86.800,00	60.800,00	€
Auflösung von Investitionszuschüssen (Kanalerrichtungsabgaben und Förderungen)	34.100,00		€
laufende Erlöse von Dritten	100,00		€
B Summe der Kostenaufösungen / -korrekturen	34.200,00	0,00	€
C bereinigter Jahresaufwand (A-B)	52.600,00	60.800,00	€
(01) Jahresaufwand Ortsnetz		52.600,00	€
(02) Jahresaufwand Kläranlage		60.800,00	€
(03) Ausbaupazität der Kläranlage (Gemeindeanteil bei Verbandsanlagen)		1.293,00	EGW
(04) Summe Berechnungsflächen		47.216,00	m ²
(05) Summe Berechnungs-EGW laut Liste		0,00	EGW
(06) spezifischer Jahresaufwand [(02):(03)]		47,02	€/EGW
(07) Summe EGW-Gebührenanteile [(05)x(06)x0,5]		0,00	€
(08) Jahresaufwand flächenbezogene Gebühr [(01)+(02)-(07)]		113.400,00	€
(09) Einheitssatz flächenbezogene Gebühr [(08):(04)]		2,40	€
(10) gewählt (eintragen!!, max. 200% von (09))	104,09%		2,50 €
Kostendeckung Gebührenhaushalt [(10)x(04)-(02)-(01)+(07)]		4.640,00	€

Betrachtung Liquidität (System "alt")

C bereinigter Jahresaufwand (Ortsnetz+Kläranlage)	113.400,00	€
D darin enthaltene Eigenkapitalzinsen	0,00	€
E Tilgung Darlehen (Ortsnetz+Kläranlage)	64.600,00	€
F Tilgungszuschüsse (Barwertanteil UFG-Finanzierungszuschüsse; Ortsnetz+Kläranlage; wird als Einnahme abgezogen)	37.100,00	€
G cashmäßiger bereinigter Jahresaufwand [C-D-(AfA-Auflösungen)+E-F]	118.300,00	€
cashmäßiger Überschuss/Abgang [(10)x(04)+(07)-G]	-260,00	€

Berechnung Einheitssatz für die Kanaleinmündungsabgabe Mischwasser

gem. § 3 Abs. 4 NÖ Kanalgesetz 1977

A	Baukostensumme valorisiert (Bestätigung von WA4 beilegen, wenn vorhanden)	0,00 €
B	Rohrnetzlänge aktuell (Bestätigung von WA4 beilegen, wenn vorhanden)	0 lfm
C	durchschnittliche Baukosten je Laufmeter (A:B nicht gerundet)	#DIV/0! €
D	max. Einheitssatz von 5% (von C)	#DIV/0! €
	gewählt (eintragen!!, max. 100% von D)	#DIV/0! % €

Berechnung Einheitssatz für die Kanaleinmündungsabgabe Schmutzwasser

gem. § 3 Abs. 4 NÖ Kanalgesetz 1977

A	Baukostensumme valorisiert (Bestätigung von WA4 beilegen, wenn vorhanden)	7.713.372,80 €
B	Rohrnetzlänge aktuell (Bestätigung von WA4 beilegen, wenn vorhanden)	17.039 lfm
C	durchschnittliche Baukosten je Laufmeter (A:B nicht gerundet)	452,68929 €
D	max. Einheitssatz von 5% (von C)	22,63 €
	gewählt (eintragen!!, max. 100% von D)	80,03 % 18,11 €

Berechnung Einheitssatz für die Kanaleinmündungsabgabe Regenwasser

gem. § 3 Abs. 4 NÖ Kanalgesetz 1977

A	Baukostensumme valorisiert (Bestätigung von WA4 beilegen, wenn vorhanden)	0,00 €
B	Rohrnetzlänge aktuell (Bestätigung von WA4 beilegen, wenn vorhanden)	0 lfm
C	durchschnittliche Baukosten je Laufmeter (A:B nicht gerundet)	#DIV/0! €
D	max. Einheitssatz von 5% (von C)	#DIV/0! €
	gewählt (eintragen!!, max. 100% von D)	#DIV/0! % 0,00 €